

TE Vwgh Erkenntnis 2011/6/28 2009/11/0082

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

90/02 Kraftfahrgesetz;

Norm

KFG 1967 §43 Abs7;

KFG 1967 §43 Abs8;

KFG 1967 §44 Abs2 liti;

KFG 1967 §48a Abs7;

VwRallg;

1. KFG 1967 § 43 heute
2. KFG 1967 § 43 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. KFG 1967 § 43 gültig von 01.05.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
4. KFG 1967 § 43 gültig von 19.08.2009 bis 30.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
5. KFG 1967 § 43 gültig von 01.08.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
6. KFG 1967 § 43 gültig von 28.10.2005 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
7. KFG 1967 § 43 gültig von 02.11.2002 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2002
8. KFG 1967 § 43 gültig von 01.03.1998 bis 01.11.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
9. KFG 1967 § 43 gültig von 01.05.1993 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992
10. KFG 1967 § 43 gültig von 01.08.1987 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1987

1. KFG 1967 § 43 heute
2. KFG 1967 § 43 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. KFG 1967 § 43 gültig von 01.05.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
4. KFG 1967 § 43 gültig von 19.08.2009 bis 30.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
5. KFG 1967 § 43 gültig von 01.08.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
6. KFG 1967 § 43 gültig von 28.10.2005 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
7. KFG 1967 § 43 gültig von 02.11.2002 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2002
8. KFG 1967 § 43 gültig von 01.03.1998 bis 01.11.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
9. KFG 1967 § 43 gültig von 01.05.1993 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992
10. KFG 1967 § 43 gültig von 01.08.1987 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1987

1. KFG 1967 § 44 heute
2. KFG 1967 § 44 gültig ab 01.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025

3. KFG 1967 § 44 gültig von 07.03.2019 bis 30.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
4. KFG 1967 § 44 gültig von 01.04.2017 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
5. KFG 1967 § 44 gültig von 09.06.2016 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
6. KFG 1967 § 44 gültig von 19.08.2009 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
7. KFG 1967 § 44 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
8. KFG 1967 § 44 gültig von 28.10.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
9. KFG 1967 § 44 gültig von 20.07.1982 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1982
1. KFG 1967 § 48a heute
2. KFG 1967 § 48a gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. KFG 1967 § 48a gültig von 01.09.2025 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
4. KFG 1967 § 48a gültig von 20.07.2024 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024
5. KFG 1967 § 48a gültig von 10.07.2015 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2015
6. KFG 1967 § 48a gültig von 01.10.2009 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
7. KFG 1967 § 48a gültig von 01.09.2009 bis 30.09.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
8. KFG 1967 § 48a gültig von 01.07.2004 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2004
9. KFG 1967 § 48a gültig von 28.04.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2004
10. KFG 1967 § 48a gültig von 13.08.2003 bis 27.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2003
11. KFG 1967 § 48a gültig von 25.05.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
12. KFG 1967 § 48a gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
13. KFG 1967 § 48a gültig von 20.08.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
14. KFG 1967 § 48a gültig von 01.01.1989 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Schick, Dr. Grünstäudl und Mag. Samm sowie die Hofrätin Dr. Pollak als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Trefil, über die Beschwerde der K GmbH in D, vertreten durch Radel Stampf Supper Rechtsanwälte OG, in 7210 Mattersburg, Brunnenplatz 5b, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 17. Oktober 2008, Zl. RU6-ST-178/001-2008, betreffend Übernahme von Datensätzen (Wunschkennzeichen) wegen Unternehmensumgründung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Schriftsatz vom 30. Juni 2008 beantragte die beschwerdeführende GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eine Korrektur der Datensätze in der Zulassungsevidenz für mehrere auf die "Kälbel & Co OEG" zugelassene Fahrzeuge, wobei sie die betroffenen Wunschkennzeichen anführte. Begründend führte sie aus, die "Kälbel & Co OEG" sei gemäß Art. III Umgründungssteuergesetz mit Einbringungsvertrag vom 28. Mai 2008 in die - beschwerdeführende - KLB Schlosserei GmbH eingebracht worden. Mit Schriftsatz vom 30. Juni 2008 beantragte die beschwerdeführende GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eine Korrektur der Datensätze in der Zulassungsevidenz für mehrere auf die "Kälbel & Co OEG" zugelassene Fahrzeuge, wobei sie die betroffenen Wunschkennzeichen anführte. Begründend führte sie aus, die "Kälbel & Co OEG" sei gemäß Artikel römisch drei, Umgründungssteuergesetz mit Einbringungsvertrag vom 28. Mai 2008 in die - beschwerdeführende - KLB Schlosserei GmbH eingebracht worden.

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag im Hinblick auf die mit Wunschkennzeichen versehenen Fahrzeuge ab. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass es sich beim Wunschkennzeichen um ein höchstpersönliches Recht handle, das nicht auf andere Personen übertragbar sei.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

1. Die im Beschwerdefall maßgebenden Rechtsvorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes, BGBl. Nr. 267/1967 (KFG 1967), idF

BGBI. I Nr. 57/2007, lauten auszugsweise: 1. Die im Beschwerdefall maßgebenden Rechtsvorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 267 aus 1967, (KFG 1967), in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 57 aus 2007,, lauten auszugsweise:

"IV. ABSCHNITT

Zulassung zum Verkehr, Probe- und Überstellungsfahrten und Kennzeichen der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 36. Allgemeines Paragraph 36, Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der Paragraphen 82, 83, und 104 Absatz 7, über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

- a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden, a) sie zum Verkehr zugelassen sind (Paragraphen 37, bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (Paragraphen 45, und 46) durchgeführt werden,
- b) sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen, b) sie das behördliche Kennzeichen (Paragraph 48,) führen,

...

§ 37. Zulassung Paragraph 37, Zulassung

- 1. (1) Absatz eins, Kraftfahrzeuge und Anhänger sind auf Antrag und, soweit dies erforderlich ist, unter Vorschreibung entsprechender Auflagen zum Verkehr zuzulassen, wenn die im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Zulassung ist auch anzusprechen, welches Kennzeichen gemäß § 48 das Fahrzeug zu führen hat. Kraftfahrzeuge und Anhänger sind auf Antrag und, soweit dies erforderlich ist, unter Vorschreibung entsprechender Auflagen zum Verkehr zuzulassen, wenn die im Absatz 2, angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Zulassung ist auch anzusprechen, welches Kennzeichen gemäß Paragraph 48, das Fahrzeug zu führen hat.

...

§ 41. Zulassungsschein Paragraph 41, Zulassungsschein

- 1. (1) Absatz eins, Die Behörde hat dem Zulassungsbesitzer über die Zulassung eine Bescheinigung, den Zulassungsschein, auszustellen; ...
- 2. (2) Absatz 2, In den Zulassungsschein sind insbesondere einzutragen:
 - 1. 1. Ziffer eins
Name und Anschrift des Zulassungsbesitzers, ...
 - 2. 2. Ziffer 2
das Kennzeichen (§ 48) sowie das Datum der erstmaligen Zulassung im In- oder Ausland und das Datum der Genehmigung, das Kennzeichen (Paragraph 48,) sowie das Datum der erstmaligen Zulassung im In- oder Ausland und das Datum der Genehmigung,

...

§ 43. Abmeldung Paragraph 43, Abmeldung

- 1. (1) Absatz eins, Die Zulassung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers erlischt, wenn der Zulassungsbesitzer das Fahrzeug bei der Behörde abgemeldet hat, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist oder in deren örtlichem Wirkungsbereich er seinen Aufenthalt hat. Bei der Abmeldung sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abzuliefern. ...

...

- 1. (3) Absatz 3, Das Kennzeichen ist auf Antrag des Zulassungsbesitzers längstens sechs Monate, gerechnet vom Tage der

1. 1.Ziffer eins

Abmeldung oder

2. 2.Ziffer 2

Ummeldung auf ein Wechselkennzeichen

3. 3.Ziffer 3

Zuweisung eines Wunschkennzeichens

an freizuhalten und dem Antragsteller für ein Fahrzeug zuzuweisen, wenn er dies vor Ablauf von sechs Monaten beantragt.

2. (4)Absatz 4,Der Zulassungsbesitzer hat sein Fahrzeug abzumelden, wenn

a) das Fahrzeug nicht mehr zur Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr bestimmt ist,

b) er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt hat,

c) er nicht der rechtmäßige Besitzer ... des Fahrzeuges ist; ...

...

1. (6)Absatz 6,Ist der Zulassungsbesitzer gestorben, so hat der zur Vertretung des Nachlasses Berufene die Behörde vom Tode des Zulassungsbesitzers zu verständigen.

2. (7)Absatz 7,Ist der Zulassungsbesitzer eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine Genossenschaft, die aufgelöst oder beendet worden ist, so haben die Abwickler die Behörde von der Auflösung oder Beendigung zu verständigen.

3. (8)Absatz 8,Bei Unternehmenszusammenlegungen oder Unternehmensumgründungen, die nach dem Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, abgewickelt werden, ist keine Ab- und Neuanmeldung der auf die jeweiligen Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge vorzunehmen, sondern die Zulassungsstellen haben auf Antrag eine Korrektur der Datensätze in der Zulassungsevidenz durchzuführen und einen neuen Zulassungsschein auszustellen, wenn sich dadurch keine Änderung der örtlichen Zuständigkeit ergibt.Bei Unternehmenszusammenlegungen oder Unternehmensumgründungen, die nach dem Umgründungssteuergesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 699 aus 1991,, abgewickelt werden, ist keine Ab- und Neuanmeldung der auf die jeweiligen Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge vorzunehmen, sondern die Zulassungsstellen haben auf Antrag eine Korrektur der Datensätze in der Zulassungsevidenz durchzuführen und einen neuen Zulassungsschein auszustellen, wenn sich dadurch keine Änderung der örtlichen Zuständigkeit ergibt.

§ 44. Aufhebung der Zulassung Paragraph 44, Aufhebung der Zulassung

1. (1)Absatz eins,Die Zulassung ist von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufzuheben, wenn ...

2. (2)Absatz 2,Die Zulassung kann von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufgehoben werden, wenn

...

1. h)Litera h

der Zulassungsbesitzer gestorben ist oder

2. i)Litera i

der Zulassungsbesitzer eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine Genossenschaft ist, diese aufgelöst oder beendet worden ist.

...

1. (4)Absatz 4,Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung hat der bisherige Zulassungsbesitzer den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich einer der im § 43 Abs. 1 angeführten Behörden abzuliefern.Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung hat der bisherige Zulassungsbesitzer den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich einer der im Paragraph 43, Absatz eins, angeführten Behörden abzuliefern.

...

§ 48. Kennzeichen Paragraph 48, Kennzeichen

1. (1)Absatz eins,Für jedes Kraftfahrzeug und jeden Anhänger ist, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3,

bei der Zulassung (§§ 37 bis 39) ein eigenes Kennzeichen, bei der Bewilligung von Überstellungsfahrten ein eigenes Überstellungskennzeichen (§ 46 Abs. 2) zuzuweisen. Für jedes Kraftfahrzeug und jeden Anhänger ist, unbeschadet der Bestimmungen der Absatz 2 und 3, bei der Zulassung (Paragraphen 37 bis 39) ein eigenes Kennzeichen, bei der Bewilligung von Überstellungsfahrten ein eigenes Überstellungskennzeichen (Paragraph 46, Absatz 2,) zuzuweisen.

...

Kennzeichen nach eigener Wahl

§ 48a. (1) Die nicht behördenbezogenen Teile eines Kennzeichens (Vormerkzeichen) können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen frei gewählt werden (Wunschkennzeichen). Paragraph 48 a, (1) Die nicht behördenbezogenen Teile eines Kennzeichens (Vormerkzeichen) können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen frei gewählt werden (Wunschkennzeichen).

1. (2) Absatz 2, Auf schriftlichen Antrag ist ein Wunschkennzeichen zuzuweisen oder zu reservieren, wenn

1. a) Litera a

es der durch Verordnung bestimmten Form entspricht,

2. b) Litera b

es noch nicht einem anderen Fahrzeug zugewiesen oder für eine andere Person reserviert ist,

...

2. (3) Absatz 3, Für die Zuweisung oder Reservierung eines Wunschkennzeichens ist eine Abgabe in der Höhe von 145 Euro ... bei der Behörde zu entrichten. ...

...

1. (7) Absatz 7, Das Wunschkennzeichen ist ein höchstpersönliches Recht, das nicht auf andere Personen übertragbar ist. Eine Freihaltung gemäß § 43 Abs. 3 ist zulässig. Das Wunschkennzeichen ist auf den Wirkungsbereich der Behörde beschränkt und ist bei einer Standortverlegung des Fahrzeuges (§ 43 Abs. 4 lit. b) nicht übertragbar. Das Wunschkennzeichen ist ein höchstpersönliches Recht, das nicht auf andere Personen übertragbar ist. Eine Freihaltung gemäß Paragraph 43, Absatz 3, ist zulässig. Das Wunschkennzeichen ist auf den Wirkungsbereich der Behörde beschränkt und ist bei einer Standortverlegung des Fahrzeuges (Paragraph 43, Absatz 4, Litera b,) nicht übertragbar.

2. (7a) Absatz 7 a, Auf ein Wunschkennzeichen kann vorzeitig durch Erklärung und Rückgabe der Kennzeichentafeln in einer Zulassungsstelle verzichtet werden. Die Zulassungsstelle hat bei aufrechter Zulassung ein Standardkennzeichen zuzuweisen.

..."

2. Die Beschwerdeführerin bringt vor, der mit der Novelle BGBl. I Nr. 117/2005 in Kraft getretene § 43 Abs. 8 des KFG 1967 befreie bei Unternehmenszusammenlegungen oder Unternehmensumgründungen nach dem Umgründungssteuergesetz generell von der Pflicht zur Ab- und Neuanmeldung unternehmenseigener Fahrzeuge, unabhängig davon, ob diese mit Wunschkennzeichen versehen seien oder nicht. Zwar normiere § 48a Abs. 7 KFG 1967, dass das Wunschkennzeichen ein höchstpersönliches und nicht übertragbares Recht sei, doch gehe dieser Bestimmung jene des § 43 Abs. 8 KFG 1967 als jüngere und speziellere Regelung vor. Zur Zeit der Einführung von Wunschkennzeichen mit der Novelle BGBl. Nr. 375/1988 seien die Zielsetzungen des Umgründungssteuergesetzes, BGBl. Nr. 699/1991, noch nicht bedacht worden. Mit der speziellen - weil nur Unternehmenszusammenlegungen oder Unternehmensumgründungen nach dem Umgründungssteuergesetz betreffenden - Regelung des § 43 Abs. 8 KFG 1967 habe der Gesetzgeber diesen Zielsetzungen Rechnung getragen, indem er einen Sondertatbestand für alle Arten von Kennzeichen geschaffen und so den Anwendungsbereich des § 48a Abs. 7 KFG 1967 eingeschränkt habe. 2. Die Beschwerdeführerin bringt vor, der mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 117 aus 2005, in Kraft getretene Paragraph 43, Absatz 8, des KFG 1967 befreie bei Unternehmenszusammenlegungen oder Unternehmensumgründungen nach dem Umgründungssteuergesetz generell von der Pflicht zur Ab- und Neuanmeldung unternehmenseigener Fahrzeuge, unabhängig davon, ob diese mit Wunschkennzeichen versehen seien oder nicht. Zwar normiere Paragraph 48 a, Absatz 7, KFG 1967, dass das Wunschkennzeichen ein höchstpersönliches und nicht übertragbares Recht sei, doch gehe dieser Bestimmung jene des Paragraph 43, Absatz 8, KFG 1967 als jüngere und speziellere Regelung vor. Zur Zeit der Einführung von Wunschkennzeichen mit der Novelle

Bundesgesetzblatt Nr. 375 aus 1988, seien die Zielsetzungen des Umgründungssteuergesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 699 aus 1991,, noch nicht bedacht worden. Mit der speziellen - weil nur Unternehmenszusammenlegungen oder Unternehmensumgründungen nach dem Umgründungssteuergesetz betreffenden - Regelung des Paragraph 43, Absatz 8, KFG 1967 habe der Gesetzgeber diesen Zielsetzungen Rechnung getragen, indem er einen Sondertatbestand für alle Arten von Kennzeichen geschaffen und so den Anwendungsbereich des Paragraph 48 a, Absatz 7, KFG 1967 eingeschränkt habe.

2.1. Im Beschwerdefall ist unbestritten, dass durch den Rechtsformenwechsel von der "Kälbel & Co OEG" zur beschwerdeführenden KLB Schlosserei GmbH ein Wechsel in der Person des Eigentümers der verfahrensgegenständlichen Fahrzeuge stattgefunden hat. Durch den (im Verwaltungsakt einliegenden) Einbringungsvertrag im Sinne des Art. III Umgründungssteuergesetz lösten die Gesellschafter die "Kälbel & Co OEG" auf und übertrugen ihr Vermögen auf die Beschwerdeführerin als Einzelrechtsnachfolgerin (zur Einbringung vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 29. November 2001, ZI. 99/16/0139, vom 12. August 2001, ZI. 2001/17/0208, oder vom 19. Dezember 2006, ZI. 2006/15/0038, jeweils mwN, sowie Huber in Wundsam/Zöchling/Huber/Khun, UmgrStG4 (2007) § 12, Rz 1 ff.). 2.1. Im Beschwerdefall ist unbestritten, dass durch den Rechtsformenwechsel von der "Kälbel & Co OEG" zur beschwerdeführenden KLB Schlosserei GmbH ein Wechsel in der Person des Eigentümers der verfahrensgegenständlichen Fahrzeuge stattgefunden hat. Durch den (im Verwaltungsakt einliegenden) Einbringungsvertrag im Sinne des Artikel römisch drei, Umgründungssteuergesetz lösten die Gesellschafter die "Kälbel & Co OEG" auf und übertrugen ihr Vermögen auf die Beschwerdeführerin als Einzelrechtsnachfolgerin (zur Einbringung vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 29. November 2001, ZI. 99/16/0139, vom 12. August 2001, ZI. 2001/17/0208, oder vom 19. Dezember 2006, ZI. 2006/15/0038, jeweils mwN, sowie Huber in Wundsam/Zöchling/Huber/Khun, UmgrStG4 (2007) Paragraph 12,, Rz 1 ff.).

Der Wortlaut des § 48a Abs. 7 KFG 1967 schließt somit im Hinblick auf den Wechsel in der Person eine Übertragung der Wunschkennzeichen als höchstpersönliches Recht aus. Der Wortlaut des Paragraph 48 a, Absatz 7, KFG 1967 schließt somit im Hinblick auf den Wechsel in der Person eine Übertragung der Wunschkennzeichen als höchstpersönliches Recht aus.

2.2. Auch eine systematische Interpretation der gegenständlich relevanten Bestimmungen des KFG 1967 führt aber entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht zu keinem anderen Ergebnis.

Bereits mit der Novelle BGBl. Nr. 615/1977 wurde durch die Einführung des § 43 Abs. 7 und des § 44 Abs. 2 lit. i KFG 1967 geregelt, wie im Fall von Zulassungen vorzugehen ist, deren Besitzer eine aufgelöste Gesellschaft ist: Die Behörde hat, nachdem sie von der Auflösung der Gesellschaft verständigt wurde, zu entscheiden, ob die Zulassung aufgehoben wird oder nicht. Bei dieser Ermessensentscheidung (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 27. September 2007, ZI. 2006/11/0005, mwN) ist auch auf die Interessen des künftigen Rechtsnachfolgers Bedacht zu nehmen (vgl. die EB zur RV 57 BlgNR, 14. GP, 37 f.). Daraus erhellt, dass der Gesetzgeber eine Übertragung von Zulassungen (und damit auch von Kennzeichen) auf Rechtsnachfolger des Zulassungsbesitzers ermöglichen wollte. Bestätigt wird dies durch die Materialien zu Bereits mit der Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 615 aus 1977, wurde durch die Einführung des Paragraph 43, Absatz 7 und des Paragraph 44, Absatz 2, Litera i, KFG 1967 geregelt, wie im Fall von Zulassungen vorzugehen ist, deren Besitzer eine aufgelöste Gesellschaft ist: Die Behörde hat, nachdem sie von der Auflösung der Gesellschaft verständigt wurde, zu entscheiden, ob die Zulassung aufgehoben wird oder nicht. Bei dieser Ermessensentscheidung vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 27. September 2007, ZI. 2006/11/0005, mwN) ist auch auf die Interessen des künftigen Rechtsnachfolgers Bedacht zu nehmen vergleiche , die EB zur Regierungsvorlage 57 BlgNR, 14. GP, 37 f.). Daraus erhellt, dass der Gesetzgeber eine Übertragung von Zulassungen (und damit auch von Kennzeichen) auf Rechtsnachfolger des Zulassungsbesitzers ermöglichen wollte. Bestätigt wird dies durch die Materialien zu

§ 43 Abs. 8 KFG 1967 (EB zur RV 1000 BlgNR, 22. GP, 14), wo es zur 1977 geschaffenen Rechtslage heißt: "Derzeit kann - gestützt auf Paragraph 43, Absatz 8, KFG 1967 (EB zur Regierungsvorlage 1000 BlgNR, 22. GP, 14), wo es zur 1977 geschaffenen Rechtslage heißt: "Derzeit kann - gestützt auf

§ 43 Abs. 7 - von einer Ab- und Neuankmeldung der Fahrzeuge nur bei Zusammenlegung von juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder Genossenschaften abgesehen werden ...". Paragraph 43, Absatz 7, - von einer Ab- und Neuankmeldung der Fahrzeuge nur bei Zusammenlegung von juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder Genossenschaften abgesehen werden ...".

In Kenntnis dieser Rechtslage hat der Gesetzgeber des Jahres 1988 das Wunschkennzeichen - ohne Einschränkung - als höchstpersönliches und unübertragbares Recht gestaltet. Es ist somit davon auszugehen, dass insofern eine Ausnahme von den Bestimmungen über die Übertragbarkeit von Zulassungen (und damit zusammenhängenden Kennzeichen) geschaffen werden sollte.

Gleiches gilt aber für das Verhältnis des § 48a Abs. 7 KFG 1967 zum später neu eingeführten § 43 Abs. 8 leg. cit., da dieser nach den Materialien (EB zur RV 1000 BlgNR, 22. GP, 14 f.) lediglich eine Fortentwicklung der 1977 eingeführten Grundsätze und deren Ausdehnung auf alle Fälle von Unternehmenszusammenlegungen oder Unternehmensumgründungen nach dem Umgründungssteuergesetz darstellt. Dass der Gesetzgeber für diese Fälle - abweichend von § 48a Abs. 7 KFG 1967 - auch eine Übertragbarkeit von Wunschkennzeichen vorsehen wollte, ist nicht zu erkennen. Gleiches gilt aber für das Verhältnis des Paragraph 48 a, Absatz 7, KFG 1967 zum später neu eingeführten Paragraph 43, Absatz 8, leg. cit., da dieser nach den Materialien (EB zur Regierungsvorlage 1000, BlgNR, 22. GP, 14 f.) lediglich eine Fortentwicklung der 1977 eingeführten Grundsätze und deren Ausdehnung auf alle Fälle von Unternehmenszusammenlegungen oder Unternehmensumgründungen nach dem Umgründungssteuergesetz darstellt. Dass der Gesetzgeber für diese Fälle - abweichend von Paragraph 48 a, Absatz 7, KFG 1967 - auch eine Übertragbarkeit von Wunschkennzeichen vorsehen wollte, ist nicht zu erkennen.

2.3. Daran vermag auch das Beschwerdeargument nichts zu ändern, dass es andere gesetzliche Regelungen gebe, die auf Umgründungen Bezug nehmen, wie etwa § 11 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994, der das nach § 11 Abs. 1 leg. cit. grundsätzlich höchstpersönliche Recht der Gewerbeausübung auf den Rechtsnachfolger übergehen lasse. Ein derartiger Grundsatz besteht - wie oben dargelegt - bei Zulassungen nach dem KFG 1967 gerade nicht. Da aber auch die Absätze 7 und 8 des § 43 KFG 1967 keine explizite Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs auf Wunschkennzeichen vorsehen und der bereits als Ausnahme konzipierte § 48a Abs. 7 KFG 1967 keine Einschränkung der Höchstpersönlichkeit und Unübertragbarkeit von Wunschkennzeichen enthält, ist von einer Übertragbarkeit dieser Kennzeichen nicht auszugehen. 2.3. Daran vermag auch das Beschwerdeargument nichts zu ändern, dass es andere gesetzliche Regelungen gebe, die auf Umgründungen Bezug nehmen, wie etwa Paragraph 11, Absatz 4, der Gewerbeordnung 1994, der das nach Paragraph 11, Absatz eins, leg. cit. grundsätzlich höchstpersönliche Recht der Gewerbeausübung auf den Rechtsnachfolger übergehen lasse. Ein derartiger Grundsatz besteht - wie oben dargelegt - bei Zulassungen nach dem KFG 1967 gerade nicht. Da aber auch die Absätze 7 und 8 des Paragraph 43, KFG 1967 keine explizite Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs auf Wunschkennzeichen vorsehen und der bereits als Ausnahme konzipierte Paragraph 48 a, Absatz 7, KFG 1967 keine Einschränkung der Höchstpersönlichkeit und Unübertragbarkeit von Wunschkennzeichen enthält, ist von einer Übertragbarkeit dieser Kennzeichen nicht auszugehen.

3. Der belangten Behörde ist somit nicht entgegenzutreten, wenn sie zu dem eingangs erwähnten Ergebnis gelangte und dabei einerseits die Ansicht vertrat, der Gesetzgeber des Jahres 2005 hätte bei der Einführung des § 43 Abs. 8 KFG 1967 entsprechende Vorkehrungen getroffen, hätte er die Anwendung dieser Bestimmung auf Wunschkennzeichen beabsichtigt, und andererseits davon ausging, dass es sich bei § 43 KFG 1967 um die generelle Regelung betreffend die Abmeldung von Kraftfahrzeugen handle, während § 48a KFG 1967 lediglich den "Spezialfall der Kennzeichen nach eigener Wahl" regle. 3. Der belangten Behörde ist somit nicht entgegenzutreten, wenn sie zu dem eingangs erwähnten Ergebnis gelangte und dabei einerseits die Ansicht vertrat, der Gesetzgeber des Jahres 2005 hätte bei der Einführung des Paragraph 43, Absatz 8, KFG 1967 entsprechende Vorkehrungen getroffen, hätte er die Anwendung dieser Bestimmung auf Wunschkennzeichen beabsichtigt, und andererseits davon ausging, dass es sich bei Paragraph 43, KFG 1967 um die generelle Regelung betreffend die Abmeldung von Kraftfahrzeugen handle, während Paragraph 48 a, KFG 1967 lediglich den "Spezialfall der Kennzeichen nach eigener Wahl" regle.

4. Da dem angefochtenen Bescheid die behauptete Rechtswidrigkeit somit nicht anhaftet, war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 4. Da dem angefochtenen Bescheid die behauptete Rechtswidrigkeit somit nicht anhaftet, war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

5. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff. VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455 5. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff. VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455

Wien, am 28. Juni 2011

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009110082.X00

Im RIS seit

25.07.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at